



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



Bitte beachten: Aufgrund von Gesetzesänderungen ist die Bekanntmachung, mit der zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen aufgefordert wird, nicht mehr aktuell. Die aktualisierte Fassung ist der amtlichen Bekanntmachung Nr. 17/2021 vom 14.06.2021 zu entnehmen.

AACHEN, DEN 22. JANUAR 2021

NR. 3

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 88 – Aachen II für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 88 – Aachen II auf.

A. Wahltag

Der Wahltag wurde aufgrund des § 16 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395) auf den **26.09.2021** festgesetzt (Amtliche Bekanntmachung vom 14.12.2020, BGBl. I Nr. 61, S. 2769).

B. Wahlkreiseinteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BWG ist das Wahlgebiet (Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) in Wahlkreise eingeteilt, dementsprechend wird der Wahlkreis 88-Aachen II wie folgt abgegrenzt:

„Von der Städteregion Aachen die Gemeinden Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Monschau, Roetgen, Simmerath, Stolberg (Rhld.), Würselen“

Der Wahlkreis 87-Aachen I umfasst die Stadt Aachen und fällt in die Zuständigkeit des Kreiswahlleiters und Kreiswahlausschusses der Stadt Aachen.

C. Ort und Zeit der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 19 BWG

bis spätestens Montag, 19. Juli 2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

schriftlich beim Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Kreiswahlleiter, A 15 Kommunalaufsicht und Wahlen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Raum A 905, einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist können nur noch solche Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge nicht berühren. Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind ungültig und müssen vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden.

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Amtliche Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter, Amt 15 Kommunalaufsicht und Wahlen, Zollernstr. 10, 52070 Aachen, Zimmer A 905, kostenfrei – **nach vorheriger Terminabsprache** – zu erhalten. Alternativ können sie auch telefonisch unter der Rufnummer 0241/5198-1502 oder per E-Mail unter wahlen@staedteregion-aachen.de angefordert werden.

D. Wählbarkeit

Gem. § 15 BWG ist wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gemäß § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, also infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 18 bis 22 BWG sowie 33 und 34 BWO gilt:

E. Wahlvorschlagsrecht; Beteiligungsanzeige

Kreiswahlvorschläge können

1. von **Parteien** im Sinne des Art 21 des GG sowie
2. von **Einzelbewerbern** (Wahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten oder von Wählergruppen)

eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl **nicht** auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (**Montag, 21.06.2021**) bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der

Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige ist an den Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, zu richten. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Weitere Informationen hat der Bundeswahlleiter auf seiner Internetseite (<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021.html>) bereitgestellt.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

F. Inhalt und Form des Kreiswahlvorschlages

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13 zur BWO** eingereicht werden und darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten.

Er muss den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen ein Kennwort, enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG).

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

In einem Kreiswahlvorschlag kann als Bewerber nur aufgestellt werden, wer wählbar ist und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat.

Als Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

Jeder Bewerber kann - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem vorstehenden Absatz entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien oder Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern (siehe E) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe auch H).

G. Aufstellung von Bewerbern einer Partei

Für Parteibewerber enthält § 21 BWG darüber hinaus zwingende Rahmenvorschriften über die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten. Es soll sichergestellt werden, dass die Auswahl der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen durchgeführt wird.

Danach kann in einem Kreiswahlvorschlag als Bewerber einer Partei nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen.

Stimmberechtigt für die Mitglieder- oder Vertreterversammlung sind nur die Parteimitglieder, die am Tage des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt in dem Wahlkreis sind, für den der Bewerber zu bestimmen ist.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 2 BWG auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

- nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt **oder**
- aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Auch für Auslandsdeutsche gilt hinsichtlich der Teilnahme an einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung, dass die Wahlberechtigung **im Wahlkreis** gegeben sein muss (Wahlkreis in dem eine Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt ist, da in diesem der vorherige Wohnort liegt bzw. eine Gemeinde dieses Wahlkreises der Anknüpfungspunkt für die unmittelbare Vertrautheit ist).

Jede an der Versammlung stimmberechtigt teilnehmende Person ist vorschlagsberechtigt. In der Versammlung muss den Bewerberinnen bzw. Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Landesvorstand (bzw. die Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände) oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben und dadurch eine Wiederholung der Abstimmung veranlassen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzung.

Über die Wahl des Parteibewerbers ist eine Niederschrift zu fertigen, für die das Muster der **Anlage 17 zur BWO** genutzt werden soll. Diese enthält Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung.

Der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und dass die Bewerber die Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (**Anlage 18 zur BWO**).

H. Form und Inhalt von Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von neuen Parteien im Sinne des § 18 Abs. 2 BWG (siehe E) sowie Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern (siehe E) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Ein Wahlberechtigter darf nur **einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 zur BWO** zu erbringen. Hierzu ist zu beachten:

- Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
- Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
- Als Bezeichnung des Trägers, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Auslandsdeutschen im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß **Anlage 2 zur BWO** und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Kreiswahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des BWG zu bestätigen (**Anlage 17 zur BWO**).

I. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (**Anlage 13 zur BWO**) sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; bei einem Kreiswahlvorschlag einer Partei die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (**Anlage 15 zur BWO**),
- b) Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Anlage 16 zur BWO**),

- c) Bei einem Kreiswahlvorschlag einer Partei die Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Versammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (**Anlage 17 zur BWO**). Im Falle eines Einspruches ist auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung beizufügen.
- d) Mit der Niederschrift ist die Versicherung an Eides statt (**Anlage 18 zur BWO**) einzureichen.
gegebenenfalls
- e) Der Nachweis, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Sofern es sich um den Kreiswahlvorschlag einer neuen Partei oder um den Kreiswahlvorschlag eines Einzelbewerbers (siehe E) handelt, sind **mindestens 200** gültige Unterstützungsunterschriften beizufügen (**Anlage 14 zur BWO**).

J. Ungültige Kreiswahlvorschläge

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gemäß § 25 BWG bis zur Zulassung nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

K. Weitere Informationen

Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am **30.07.2021**. Zeit und Ort der Sitzung werden noch bekannt gemacht.

Aachen, den 20.01.2021

Der Kreiswahlleiter
Dr. Tim Grüttemeier